

Mitteilungen des
Südtiroler Beratungsringes

Februar 1969

INHALT	Seite
Betriebswirtschaftliche Erhebungen	31
Verordnungen für Pflanzenschutzmittel	33
Aus dem Pflanzenschutz 1968	36
DDT oder DDT-Lindan?	38
Aus dem Eisacktaler Obstbau	39
Vinschgauer Obstbau tage	41
Vinschgauer Obst – Gegenwart und Ausblick	41
Geisenheimer Kartonageverfahren	44
Wider die Bauernromantik	47
Der Rinden- bzw. Gummwickler	49
Rückblick Februar	50

HERAUSGEBER

Südtiroler Beratungsring
für Obst- und Weinbau,
Lana (BZ), Andreas-Hofer-Str. 9
Genehmigung des Tribunals
Bozen, R. St. Nr. 6/64 v. 6. XI. 1964

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Dr. Hermann Oberhofer

MITARBEITER

Dr. Egon Egger, Beratungsring;
Dr. A. Felderer, Direktor des Landwirtschaftsinspektorates, Bozen;
Dr. Josef Knoll, Beratungsring;
R. Kristanell, Beratungsring; Dr. J. Lezuo, Handelskammer, Bozen;
Dr. H. Mantinger, Obst- und Weinbauschule Laimburg; Professor A. Meier, Bozen; Dr. J. Reden, Landw.-Inspektorat, Bozen; Ing. A. Weiss, Landesassessorat für Landwirtschaft, Bozen; Dr. chem. B. Weger, Bozen; Dr. F. Zeiger, Landwirtschafts-Inspektorat, Bozen; DDDr. Karl Zanon, Meran.

DRUCK

Grafica Poetzelberger, Meran
Leon.-da-Vinci-Str. 29

**OBSTBAU
WEINBAU**

erscheint monatlich.

ANZEIGEN

Aufträge sind an den Beratungsring zu richten; Tel. 51 2 98 Lana.
Einzahlung: Konto Nr. 848
Raiffeisenkasse Lana.
Tarif: mm-Zeile Lire 80.-

Titelbild

Die vom Beratungsring entworfene Kartei für betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen. Oben ist das Register der 20 verschiedenen Maßnahmen, die einzeln erfaßt werden ersichtlich. Im Bild unten legt der Betriebsleiter das nach der Düngung der Hofwiese ausgefüllte Karteiblatt zurück.

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Am 11. Jänner 1969 trat das neue Staatsgesetz Nr. 1255 über die Herstellung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln in Kraft. Von diesem Gesetz, das von der Herstellung bis zur Anwendung von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln alles genau reglementieren sollte, spricht man schon seit einiger Zeit. Ende Dezember ist es nun offiziell veröffentlicht worden. Es umfaßt 43 Artikel und mehrere Anlagen.

Die Pflanzenschutzmittel werden (im Art. 3) je nach Giftigkeit in 4 Klassen eingeteilt: In der ersten Klasse finden wir den Großteil der Insektizide, so u. a. Azinphos, Mevinphos, Parathion, Thiodan. In der 2. Klasse sind aufgeführt DDT, Diazinon, Dimethoat. Die 3. Klasse enthält den Großteil der Fungizide: Dinocap, Dodine, Eradex, Zineb, Ziram. Zur 4. Klasse zählt Captan, Phaltan, Perthane, Tedion und Schwefel.

Je nach Wirkstoffgehalt kann ein Präparat auch Klasse wechseln. Für Klasse 1 und 2 gelten besonders strenge Bestimmungen, die bei der Anwendung zu beachten sind.

Als die **wichtigsten Neuerungen** kann man folgende bezeichnen:

- Wer Pflanzenschutzmittel verkauft, muß eine Befähigungsprüfung über Anwendung und Giftigkeit der Mittel und über Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen ablegen.
- Auch der Landwirt, der Mittel der Klasse 1 und 2 einkaufen will, muß beim Inspektorat eine Eignungsprüfung ablegen (Art. 24). Diese Ermächtigung muß dann alle drei Jahre erneuert werden.
- Am Moment des Kaufes muß der Bauer auf dem vom Wiederverkäufer vorgelegten Formular seine Unterschrift abgeben und damit erklären, daß er die Verantwortung für die passende Aufbewahrung und Anwendung übernimmt.
- Will einer seine Bestellungen schriftlich machen, dann wird es besonders lustig, denn er muß das in doppelter Ausführung machen und seinen Auftrag vom Bürgermeister oder vom Carabinieri-Kommandanten oder vom Gemeindearzt unterzeichnen lassen. Diese müssen sich vorerst vergewissern, ob der Betreffende ermächtigt ist, P-ester zu kaufen.
- Diesen »Spritzmittel-Paß« für die 1. Klasse müssen die Landwirte bis Jänner 1971 erwerben; für die Präparate der Gruppe 2 können sie sich bis 1973 Zeit lassen.
- Einen anderen kritischen Punkt berührt der Art. 36, der besagt, daß landwirtschaftliche Produkte, die mit einem Mittel versuchsweise gespritzt werden, das noch nicht offiziell registriert ist, vernichtet werden müssen.
Wer könnte, wenn das Gesetz nicht nur gemacht, sondern auch durchgeführt wird, noch seine Obstanlage für eine Versuchsspritzung zur Verfügung stellen und wenn es nur mit einem nicht registrierten Zineb wäre?

Was wird das neue Gesetz mit sich bringen? Gewiß zumindest einen endlosen Papierkrieg: Ansuchen in mehrfacher Ausfertigung, Registrierungen, Unterschriften, Ermächtigungen, Formulare, zusätzliche Bestimmungen, Sonderbestimmungen usw., usw.

Daß eine zeitgerechte Regelung in der Handhabung der Pflanzenschutzmittel dringend notwendig ist, bleibt unbestritten. Ob es in dieser Form der Landwirtschaft auch nützlich ist, das muß erst die Erfahrung zeigen.

Inzwischen fällt es einem schwer, seine Zweifel darüber zu zerstreuen. Nehmen wir als Beispiel die Prüfung, welche mindestens jeder (der nahezu 30.000 Südtiroler) Betriebsleiter ablegen soll: Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- Entweder man erteilt allen gemeinsam in einer Art Generalabsolution den »Spritzmittel-Paß«, dann wird das Examen nicht viel Mühe bereiten. Es wird sachlich aber auch nichts an der bisherigen Situation ändern, dann hätte man sich diesen Artikel auch ersparen können.
- Oder man verlangt ernstlich was das Gesetz fordert: Kenntnisse über Biologie, Chemie, Pathologie, Entomologie, Toxicologie und Gesetzeskunde. Ein süditalienischer Professor hat in einem Artikel schon seine Zweifel darüber geäußert, ob seine Bauern, von denen viele noch kaum lesen und schreiben können, dieses Soll in **zwei Jahren** bewältigen werden.

»Andererseits«, schreibt er weiter, »wird diese Zeit sicher reichen, um einen enormen Papierkrieg anzuzetteln, neue Auslagen zu verursachen und eventuell eine neue Steuer für die Landwirtschaft einzuführen«.

»Die Unterschrift vom Bürgermeister oder Carabinieri-Maresciallo kann dem Konsumenten keine Garantie bieten. Heute kann man nur hoffen, daß mit diesem »Servus«, die italienische Hausfrau es unterlasse, ihren Kindern (mit Phosphor-ester) den Kopf zu waschen!«

Wenn man das erreicht, ist das allerdings auch schon etwas!

H. OBERHOFER